

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2012 35 vom 13. April 2012**

BE Obergericht, 2012-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2012\\_35](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2012_35)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2012 35 du 13 avril 2012

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2012 35 del 13 aprile 2012

## **Regeste**

Einschränkung Teilnahmerecht (Leitentscheid) | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde wird gutgeheissen. [...]

### **E. 2**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 GSOG i.V.m. Art. 29 Abs. 2 lit. a OrR OG). Der Beschwerdeführer ist durch die Verweigerung seines Rechts auf Akteneinsicht und auf Teilnahme an Beweismassnahmen in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

schuldigten Person bei Beweiserhebungen in der Untersuchung, in: recht 2010 S. 196 ff., S. 206).

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO ist der beschuldigten Person – unter Vorbehalt von Art. 108 StPO (Einschränkung des rechtlichen Gehörs u.a. wegen Missbrauchsverdachts) – das Recht auf Akteneinsicht spätestens dann zu gewähren, wenn durch die Staatsanwaltschaft die erste Einvernahme durchgeführt worden ist und die übrigen wichtigsten Beweise erhoben worden sind. Eine Beschränkung des Akteneinsichtsrechts ist demzufolge zulässig, wenn der Untersuchungszweck gefährdet ist (SCHMUTZ, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 101 N 16). Die „erste Einvernahme“ der beschuldigten Person durch die Staatsanwaltschaft gilt selbst dann als durchgeführt, wenn sie aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht ergebnislos verlaufen ist oder wenn die beschuldigte Person die Aussagen verweigert (SCHMUTZ, a.a.O., Art. 101 N 14, auch zum Folgenden; BOMMER, Parteirechte der beschuldigten Person bei Beweiserhebungen in der Untersuchung, in: recht 2010, S. 196 ff., S. 206 f.). Die erste Einvernahme kann sich bei umfangreichen Sachverhalten auch über mehrere Einvernahmeterminen erstrecken, wenn diese notwendig sind, damit die beschuldigte Person zu sämtlich zu untersuchenden Sachverhalten erstmals befragt werden kann. Unter die Erhebung der „übrigen wichtigsten Beweise“ fallen beispielsweise die Einvernahme der Hauptbelastungszeugen; besteht Kollusion, kann die Akteneinsicht verweigert werden (SCHMUTZ, a.a.O., Art. 101 N 18; Entscheid des Bundesgerichts 1B\_326/2011 vom 30. August 2011, E. 2.3; BOMMER,

Parteirechte der be-

### **E. 3.2**

Der zuständige Staatsanwalt verweigerte die Akteneinsicht mit der Begründung, die wichtigsten Beweise seien noch nicht erhoben worden. Die Ermittlungen würden sich aufgrund der fehlenden Kooperationsbereitschaft der Beschuldigten schwierig und langwierig gestalten. Es sei notwendig, Informationen über das tatsächliche Geschehen über Drittpersonen und Sachbeweise zu sichern, was einige Zeit in Anspruch nehme. Insbesondere sei ein Mitbeschuldigter, welcher sich im Kanton Bern aufhalte, flüchtig und habe deshalb noch nicht befragt werden können. Mit dessen Anhaltung könne jedoch in Kürze gerechnet werden. Die Kollusionsgefahr bestehe damit unvermindert weiter, insbesondere weil sich die Aussagen der bisher verhafteten Beschuldigten teilweise diametral widersprechen würden. Der erwähnte Mitbeschuldigte müsse zuerst einvernommen und seine Aussagen mit denjenigen der Mitbeschuldigten abgeglichen und ihnen vorgehalten werden können. Nach der umfassenden Gewährung des Akteneinsichtsrechts werde den Parteien die Möglichkeit geboten, den sie belastenden Zeugen, Auskunftspersonen oder Mitbeschuldigten Fragen zu stellen. Die Generalstaatsanwaltschaft schliesst sich diesen Ausführungen an und verweist auf einen Entscheid des Bundesgerichts, wonach die Verweigerung der Akteneinsicht vor Durchführung einer Konfrontation, welche für die Beweisführung von entscheidender Bedeutung sein könnte, zulässig sei (Entscheid des Bundesgerichts 1B\_597/2011 vom

### **E. 3.3**

Dem Beschwerdeführer ist darin beizupflichten, dass ihm in diejenigen Aktenstücke Einsicht zu gewähren ist, aus welchen ihm Vorhalte gemacht worden sind. Mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens braucht darauf indessen nicht weiter eingegangen zu

4 werden. Festzuhalten ist, dass die Staatsanwaltschaft dem Ersuchen nachgekommen ist. Aktenkundig ist, dass die drei Beschuldigten A., B. und C. am 19. Dezember 2011 zur ersten staatsanwaltlichen Einvernahme zugeführt worden sind. Weitere (delegierte) Einvernahmen fanden am 19. Januar 2012 (C. und B.) und am 24. Januar 2012 (Beschwerdeführer) statt. Am 23. Januar 2012 wurde die Untersuchung auf zwei weitere Personen, D. und E., ausgedehnt. Letztgenannte wurden gleichentags im RIPOL zur Verhaftung ausgeschrieben (D. wurde bereits ausgeschafft, E. ist flüchtig [vgl. Haftverlängerungsantrag betreffend A. vom 7. März 2012, S. 2]). Den Beschuldigten wird gemäss Rapport der Kantonspolizei vom 7. März 2012 Folgendes vorgeworfen (S. 2):

### **E. 7**

Februar 2012, E. 1.2 und 2.2). Somit sei das von der Staatsanwaltschaft beabsichtigte Vorgehen (Einvernahme des flüchtigen Mitbeschuldigten, Vorhalt der Aussagen an die anderen Mitbeschuldigten, Gewährung der Akteneinsicht, Konfrontationseinvernahme) nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer hält dagegen, dass die Voraussetzungen der Akteneinsichtsbefreiung nicht mehr erfüllt seien. Er sei einvernommen worden und die Tatsache, dass ein weiterer Beschuldigter auf freiem Fuss sei und noch befragt werden müsse, könne keinen Einfluss auf das Kriterium der abgeschlossenen ersten Einvernahme haben. Eine Verweigerung des Akteneinsichtsrechts mit der Begründung, dass im Verlauf der Untersuchung noch weitere Erkenntnisse auftauchen könnten, welche dann wieder vorgehalten werden müssten, gehe eindeutig zu weit. Hinsichtlich des Kriteriums der vollständigen Erhebung der wichtigsten Beweise sei festzuhalten, dass die Bezeichnung

der Wichtigkeit eines Beweismittels ohnehin sehr schwierig sei. In Anlehnung an die Lehre, welche als Abgrenzungsmethode die konkret bestehende Kollusionsgefahr propagiere, müsse vorliegend davon ausgegangen werden, dass der wegen Kollusionsgefahr inhaftierte Beschwerdeführer kaum die Möglichkeit habe, auf Beweismittel einzuwirken. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die wichtigsten Beweise noch nicht erhoben worden seien, rechtfertige dies nicht eine vollständige Akteneinsichtsverweigerung. Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit müsse dem Beschwerdeführer zumindest bezüglich derjenigen Akten die Einsicht gewährt werden, aus welchem ihm Vorhalte gemacht worden seien.

#### **E. 10**

vernahmeprotokolle verweigert werden dürfte, die Teilnahme an der besagten Einvernahmen aber nicht. Das kann nicht in jedem Fall so gewollt sein. Ein weiteres Indiz, welches für eine über Art. 108 Abs. 1 StPO hinausgehende Beschränkungsmöglichkeit sprechen könnte, liegt im Haftgrund der Kollusionsgefahr. Wenn mittels Untersuchungshaft die Kollusionsgefahr gebannt werden soll, so kann das Bestreben nach Verhinderung von Kollusion anlässlich einer Einvernahme nicht per se verboten sein. Den Materialien kann diesbezüglich keine explizite Antwort entnommen werden. Immerhin geht auch aus dem Vorentwurf der StPO hervor, dass möglichst unverfälschte Aussagen erhältlich gemacht werden sollten (vgl. etwa Art. 156 und 157 VE StPO) und dass auch der Gesetzgeber weitergehende Restriktionen des Teilnahmerechts vorgesehen hat (vgl. Art. 158 und 159 VE StPO); weshalb diese Artikel nicht in den Entwurf der StPO überführt wurden, lässt sich der Botschaft nicht entnehmen. Vor diesem Hintergrund gelangt die Beschwerdekammer zum Schluss, dass das Teilnahmerecht ausnahmsweise und in engen Grenzen in Anlehnung an die Überlegungen zu Art. 101 Abs. 1 StPO eingeschränkt werden darf, nämlich dann, wenn die in der Regel teilnahmeberechtigte Person mit den – dem Mitbeschuldigten anlässlich der fraglichen Einvernahme – vorzuhaltenden Sachverhalte selber noch nicht konfrontiert worden ist. Wurde sie dies bzw. wurde sie zu den zu untersuchenden Sachverhalten einvernommen, kann ihr die Teilnahme an der Einvernahme eines Mitbeschuldigten nicht verweigert werden. Analog zu Art. 101 Abs. 1 StPO spielt es dabei keine Rolle, ob die grundsätzlich teilnahmeberechtigte Person die Aussagen verweigert hat oder ob deren Einvernahme aus Sicht der Staatsanwaltschaft ergiebig verlaufen ist. Wie vorne unter E. 3.3 erwähnt, wurde der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahmen vom 19. Dezember 2011 und 24. Januar 2012 nicht detailliert mit den zu untersuchenden Sachverhalten konfrontiert. Wie die Akteneinsicht wurde im Verfügungszeitpunkt das Recht auf Teilnahme an den Einvernahmen der Mitbeschuldigten demzufolge zu Recht verweigert. Eine Einschränkung des Teilnahmerechts an den Einvernahmen der Mitbeschuldigten B. und C. rechtfertigt sich indessen spätestens seit dem 6. März 2012 nicht mehr, so dass die Beschwerde trotzdem gutzuheissen ist. Was die zur Verhaftung ausgeschriebenen Mitbeschuldigten D. und E. betrifft, ist festzuhalten, dass allein die theoretische Möglichkeit, dass diese nach einer allfälligen Verhaftung weitere Delikte zugeben könnten, nicht ausreichen würde, den Beschwerdeführer von deren Einvernahme auszuschliessen. Ein Ausschluss des Teilnahmerechts und damit des Regelfalls bedürfte einer einlässlichen Begründung. Gleiches gilt bezüglich der in der Verfügung nicht näher umschriebenen Zeugen und Auskunftspersonen. Werden diese lediglich zu den dem Beschwerdeführer bereits gemachten Anschuldigungen befragt, rechtfertigt sich kein Ausschluss des Beschwerdeführers von deren Einvernahmen. 4.3 Gestützt auf das oben Ausgeführte steht

fest, dass dem Beschwerdeführer die Teilnahme an den Einvernahmen der Mitbeschuldigten, Zeugen und Auskunftspersonen zu Unrecht verweigert worden ist. Die Beschwerde ist somit auch in diesem Punkt gutzuheissen. Vor diesem Hintergrund kann die Frage, ob bei rechtmässiger Verweigerung des Teilnahmerechts auch der Rechtsbeistand von der Teilnahme ausgeschlossen wäre, offen gelassen werden.

#### **E. 11**

5. Zuzufolge der schon im Zeitpunkt der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft absehbaren Gutheissung der Beschwerde hat der Kanton die Verfahrenskosten zu tragen. Entsprechend ist dem amtlichen Anwalt des Beschwerdeführers eine angemessene Entschädigung auszurichten. Diese wird bestimmt auf Fr. xxx. [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.